OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607285/2/JK/HUE

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17.01.2025, GZ: BHPE/924110013532/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 5 Abs 5 und 9 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023" und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023" zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.01.2025, GZ: BHPE/924110013532/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 06.12.2024, 21:10 Uhr
   Ort: C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben sich am 06.12.2024 um 21:20 Uhr in D__ nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er bereits bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Konsum von Suchtmitteln zugegeben habe, weshalb die Notwendigkeit eines zusätzlichen klinischen Tests nicht verständlich sei. Ein invasiver Eingriff gegen den Willen des Patienten stelle den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 83 StGB dar. Der Bf habe eine entsprechende Einwilligung nicht gegeben, weshalb er auch nicht bestraft werden könne. Es hätte mit einer Speichelprobe ein gelinderes Mittel gegeben. Er sei auf einem Parkplatz und nicht im fließenden Verkehr mit einem Fahrrad gefahren, weshalb er auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinweise. Der kontrollierende Polizist hätte ihn zwar für nicht fahrtauglich eingeschätzt, ihn trotzdem den Heimweg zu Fuß über 5 km bei Regen und Dunkelheit antreten lassen. Die angezeigte Tat werde vom Bf nicht abgestritten, er sei reuig und es sei ihm bewusst, dass er dafür auch bestraft werden müsse. Es erscheine dem Bf aufgrund seines geringen Einkommens „wirtschaftlich attraktiv" die Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen. Dies würde dem Staat jedoch weitere Kosten verursachen, was er vermeiden möchte. Die Mindeststrafe für das gegenständliche Delikt liege bei 800 Euro, welche er

realistisch auch in Raten zahlen könne. Der Beschwerde als Beilage angeschlossen war ein Nachweis über einen AMS-Leistungsanspruch von 16,28 Euro pro Tag.
I.3. Mit Schreiben vom 13.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs 3 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf fuhr am 06.12.2024 gegen 21:10 Uhr mit dem Fahrrad in der Gemeinde Mauthausen von der Vormarktstraße in Richtung Donaupark. Aufgrund des unbeleuchteten Fahrrades und der unsicheren Fahrweise wurde der Bf im Bereich der C-Straße von BezInsp Wurm einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Der Bf wies typische Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung (Unruhe, verwaschene Aussprache, schläfrige Orientierung, verlangsamtes bzw. müdes und interesseloses Verhalten, wässrige Augen, eingeschränkte Aufnahmefähigkeit bei der Amtshandlung) auf. Die Einnahme von nicht näher angegebenem Suchtgift wurde vom Bf eingestanden, jedoch sowohl eine Kontrolle der Pupillenreaktion als auch die Vorführung zur klinischen Untersuchung zwecks Feststellung des Grades einer Suchtgiftbeeinträchtigung nach diesbezüglicher Aufforderung des Bf durch den Polizeibeamten verweigert. Der Polizist klärte den Bf über die Konsequenzen der Verweigerung auf und untersagte die Weiterfahrt.

Der Bf verfügt über ein Nettoeinkommen von 16,28 Euro pro Tag und weist eine rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt, der vom Bf nicht bestritten wird, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend die gegenständliche Kontrolle und den darin protokollierten Aussagen des Polizeibeamten sowie aus der Beschwerde.

Die Aufforderung zur Vorführung zur klinischen Untersuchung erfolgte aufgrund der vom Polizeibeamten beim Bf festgestellten Symptome, aufgrund derer er beim Bf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vermutete. Der Konsum von Suchtgift wurde dabei vom Bf – ohne nähere Angaben über Art und Menge – zugestanden.

Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass dem einschreitenden Polizeibeamten als besonders geschultem Organ der Straßenaufsicht, das mit § 5-Anhaltungen wie der gegenständlichen vertraut ist, durchaus zuzumuten ist, Symptome, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen lassen, feststellen zu können. Das Gericht legt daher seiner Entscheidung die vom Polizeibeamten geschilderten Symptome des Bf bei der gegenständlichen Kontrolle zugrunde.

Die Vorstrafe des Bf kann dem im Behördenakt enthaltenen Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf vom 13.02.2025 entnommen werden. Sein monatliches Einkommen ergibt sich aus dem vom Bf vorgelegten Nachweis über seinen AMS-Leistungsanspruch.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[…]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum

Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen. […]"

§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[…]"

III.2.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er sich trotz der Vermutung des die Anhaltung zur Tatzeit durchführenden Polizisten, dass er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand, entgegen der in § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960 normierten Verpflichtung geweigert habe, sich zwecks einer klinischen Untersuchung zur Feststellung des Grades einer Beeinträchtigung durch Suchtgift einem Amtsarzt vorführen zu lassen.

Aus der Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO 1960 ergibt sich, dass Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich beim Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zu einem Arzt zu bringen sind und sich einer Untersuchung zu unterziehen haben.

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als gesetzliche Vorführungsvoraussetzung aufgrund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Ohne Vorliegen dieser spezifischen Suchtgiftsymptome wird eine Vorführung gemäß Abs 9 iVm Abs 5 als Einholung eines bloßen Erkundungsbeweises unzulässig sein [*Pürstl*, StVO-ON[15.01] § 5 Anm 39 (Stand 15.1.2023, rdb.at)].

Wie dem festgestellten Sachverhalt entnommen werden kann, wurden beim Bf im Verlauf der gegenständlichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle Merkmale

festgestellt, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift hingewiesen haben: Unruhe, verwaschene Aussprache, schläfrige Orientierung, verlangsamtes bzw. müdes und interesseloses Verhalten, wässrige Augen, eingeschränkte Aufnahmefähigkeit bei der Amtshandlung. Die Einnahme von Suchtmitteln wurde zudem vom Bf eingestanden. Eine Kontrolle seiner Pupillenreaktion wurde vom Bf durch Vorhalten seiner Hände verhindert.

Aufgrund der festgestellten Symptome und der Angaben des Bf bestand bei dem einschreitenden Polizeibeamten jedenfalls die Vermutung, dass sich der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges – unter Fahrzeug iSd § 5 StVO 1960 ist auch ein Fahrrad zu verstehen (vgl. VwGH 14.02.1985, 85/02/0111) – in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Die Aufforderung zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung erfolgte damit zu Recht und hat der Bf durch deren Verweigerung den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO 1960 erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, die das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat auch nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen betreffend die Verweigerung der Vorführung zur klinischen Untersuchung beschränkte sich im Wesentlichen darauf, dass es alternativ auch die Abnahme von Speichelproben geben würde, was ihm jedoch nicht angeboten worden sei. Er hat daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 5 Abs 5 und 9 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 ist – entgegen der Annahme des Bf – mit Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eine Geldstrafe auch dann zu verhängen ist, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (vgl. VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

Laut Strafbemessung der belangten Behörde entspreche die verhängte Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Bei der Strafbemessung seien laut belangter Behörde weder mildernde noch erschwerende Umstände vorgelegen, weshalb die verhängte Strafe als angemessen erscheine. Ferner seien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt worden.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich (nicht einschlägig) vorbestraft ist, kam ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Da von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gegenständlich liegen keine Milderungsgründe vor, sodass von einem beträchtlichen Überwiegen

von Milderungsgründen jedenfalls nicht ausgegangen werden kann. Auch ist der Bf kein Jugendlicher. Die Voraussetzungen des § 20 VStG liegen somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

Der Vollständigkeit halber wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass ein subjektives Recht des Bestraften auf (freiwilligen) Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe nicht besteht (vgl. auch *Herbst* in *Holoubek/Lang* [2021] 168). Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist erst zulässig, wenn sich beim Versuch der Eintreibung der Geldstrafe herausstellt, dass diese uneinbringlich ist. Ein Wahlrecht des Bestraften besteht nicht (vgl. VwGH 20.02.2002, 2001/08/0088). Ebenso wenig ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der Geldstrafe in das Belieben der Vollzugsbehörde gestellt (vgl. VfSlg 9046/1981, 9837/1983, 10.418/1985, 12.748/1991).

III.2.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 320 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Kriegner